



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
3003 Bern

sandra.balmer@efv.admin.ch
aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Grundsätzliche Erwägungen

Die SP Schweiz lehnt den vorliegenden Mantelerlass ab. Dieser enthält zwei Massnahmen, die Gesetzesänderungen erfordern, um die gebundenen Ausgaben zu kürzen und den Haushalt ab 2025 entlasten zu können. Die SP hat an einer Medienkonferenz vom 8. September 2023 ihre Kritik an der bundesrätlichen Abbau- und Finanzpolitik öffentlich dargelegt und Vorschläge für eine zukunftsgerichtete Haushaltspolitik aufgezeigt.¹ Wir haben an diesem Anlass kritisiert, dass der Rotstift ausgerechnet dort angesetzt wird, wo finanzielle Ressourcen dringend nötig wären. Dabei wäre gerade jetzt vielmehr eine kluge und zukunftsfähige Interpretation der Schuldenbremse gefragt: Denn die Schweiz hat eine der weltweit tiefsten Schuldenquoten. Eine klug interpretierte, anstatt restriktiv eingesetzte Schuldenbremse liesse denn auch wesentlich mehr finanzpolitischen Spielraum zu. Namhafte Ökonom:innen und selbst eine vom Bund beauftragte Expertengruppe sowie die OECD oder der IWF empfehlen der Schweiz schon lange, die Schuldenbremse endlich zu lockern und in erster Linie die Schulden im Verhältnis zum Wirtschaftswachstum zu stabilisieren, statt immer weiter abzubauen. So könnte die Schweiz garantieren, dass die Schuldenquote tief bleibt und trotzdem die notwendigen Investitionen in die Zukunft tätigen. Das würde auch dem Verfassungsauftrag besser gerecht, die Schulden seien zu «stabilisieren» - und nicht unnötig und volkswirtschaftlich fragwürdig weiter zu reduzieren. Ein wesentlicher Konstruktionsfehler der Finanzpolitik der letzten 20 Jahre ist, dass vergangene Defizite zwar kompensiert werden müssen, aber Überschüsse nicht genutzt werden dürfen, um Zukunftsinvestitionen zu tätigen. Entsprechend hat die SP mit der [Motion 23.3729](#) die Schaffung eines «Zukunftsfonds» vorgeschlagen²: Überschüsse auf dem sogenannten Ausgleichskonto sollen neu zu einem Teil für die Finanzierung zukunftsgerichteter Ausgaben genutzt werden dürfen: Investitionen in bezahlbare Kita-Plätze, in die Energiewende oder in gute Renten, sowie für den Wiederaufbau der Ukraine.

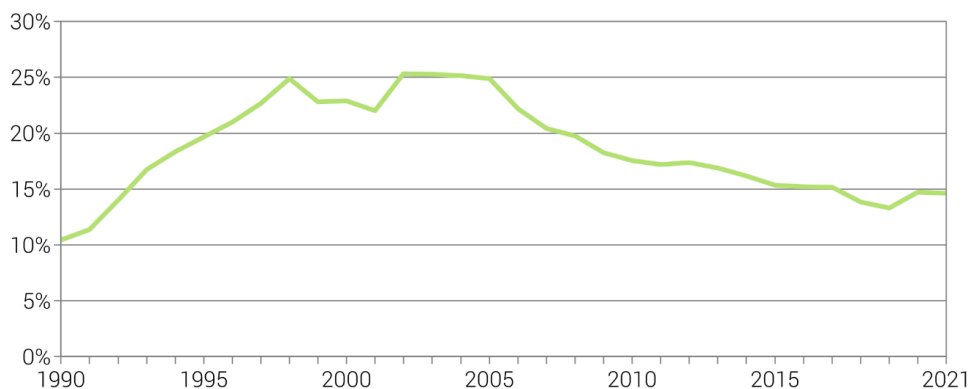
¹ <https://www.sp-ps.ch/artikel/ein-zukunftsfonds-als-alternative-zur-unsinnigen-buergerlichen-finanzpolitik/>

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20233729>

Fazit: Wir sind der Auffassung, dass sich dank der niedrigen Schuldenquote des Bundes moderate strukturelle Defizite besser eignen, um genügend finanziellen Spielraum für Investitionen in grundlegende Aufgaben zu haben, als den Gürtel auf kontraproduktive Art und Weise enger zu schnallen, indem Ausgaben und Investitionen, die unseren gegenwärtigen und zukünftigen Wohlstand garantieren, gekürzt werden. Die folgenden Grafiken veranschaulichen die oben getätigten Aussagen:

Schuldenquote des Bundes

Bruttoschulden des Bundes im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt



Quelle: EFV – Finanzberichterstattung

© BFS 2022

Der Vergleich mit anderen vergleichbaren europäischen Ländern zeigt, welchen erheblichen ungenutzten finanziellen Spielraum die Schweiz hat.

Die Schweiz steht im Vergleich gut da

Schuldenquoten ausgewählter Länder, Bruttoschulden aller Staatsebenen in Prozent des BIP, neuste Zahlen

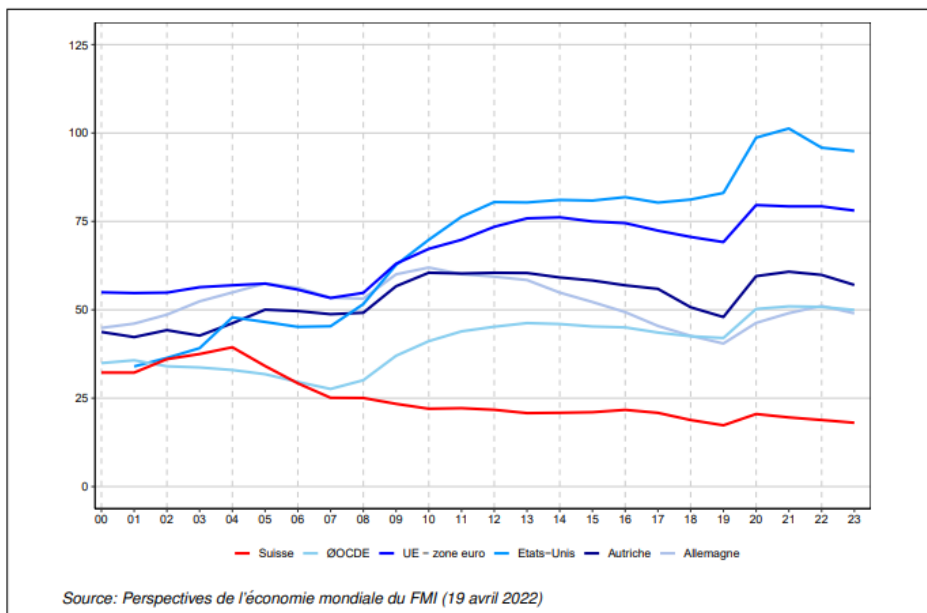


QUELLE: EidG. FINANZVERWALTUNG

NZZ / frib.

Betrachtet man die Entwicklung der Nettoschuldenquote (in % des nominellen BIP) in verschiedenen Regionen und Ländern, zeigt sich noch anschaulicher und deutlicher, wie die äusserst restriktive Auslegung der Schuldenbremse in der Schweiz in eine Sonderentwicklung mündet, die nicht zuletzt zu einer permanenten

und zunehmend problematische Aufwertung des Schweizer Frankens führt und es zunehmend schwieriger macht, eine Sparpolitik volkswirtschaftlich zu rechtfertigen.



Daraus folgt, dass sich die Schweiz in den kommenden Jahren deutlich höhere Defizite leisten kann und genügend Spielraum für hohe Ausgaben und Investitionen in die Zukunft für grundlegende Aufgaben besteht (wie Bildung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Infrastruktur, insbesondere die Energiewende). Daher sollten Sparmassnahmen auf das absolut Notwendige beschränkt werden.

Zum Mantelerlass und den beiden beantragten Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)

a) Beantragte Neuregelung im DBG. Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG)

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der von der WBK-N vorgelegten und vom Nationalrat am 1. März 2023 mit wenigen Änderungen angenommenen Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» (21.403) im Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG). Der Bundesrat argumentiert, dass die familienergänzende Kinderbetreuung eine kantonale Aufgabe sei, und ist der Ansicht, dass die geschätzten Kosten von 800 Millionen pro Jahr nicht vom Bund zu finanzieren seien. Sollte das Parlament dennoch auf die Vorlage eintreten, beantragt er, diese stark zu redimensionieren (Halbierung des Bundesbeitrags an die Kosten der Eltern). Zudem sollen sich die Kantone massgeblich an der Finanzierung beteiligen. Dafür beantragt der Bundesrat eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um 0,7 Prozentpunkte auf 20,5 %. Dies würde zu Mehreinnahmen des Bundes von rund 200 Millionen Franken jährlich führen. Zudem sieht er die Option auf eine weitere einmalige Senkung um 0,4 Prozentpunkte vor, wenn die Vorlage den Bund trotz Senkung des Kantonsanteils aufgrund der steigenden Kosten dereinst um mehr als 200 Millionen belasten sollte. Falls das Parlament dem Antrag des Bundesrats folgen sollte, würden die Kantone mit diesen Senkungen durchschnittlich zwei Drittel der Kosten tragen.

Die SP Schweiz hat sich klar für die Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung ausgesprochen³ und lehnt deshalb diesen Antrag des Bundesrates ab. Die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Bund rechtfertigt sich dadurch, dass es sich dabei um eine nationale Aufgabe des Service public handelt und die Vorlage von einer parlamentarischen Kommission stammt. Diese hat die Notwendigkeit erkannt, die finanzielle Unterstützung durch den Bund zu verankern und die befristeten Programme zu beenden. Vor dem Hintergrund einer ungünstigen demografischen Entwicklung, die den Arbeitskräftemangel verschärft, ist eine starke und konstante Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Bund eine entscheidende Massnahme, um es Eltern und insbesondere Müttern zu ermöglichen, dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt zu bleiben oder nach einer allfälligen familienbedingten Karrierepause wieder in den Arbeitsmarkt einzusteigen. Für die SP Schweiz stellt die Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf nationaler Ebene ein wichtiges und prioritäres Element für die Gleichstellung der Geschlechter dar. Entsprechend hat die SP Schweiz im Juli 2023 die Kita-Initiative eingereicht⁴. Diese fordert, dass die Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung nicht mehr als 10 Prozent des verfügbaren Einkommens betragen dürfen. Familien in der ganzen Schweiz sollen Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung haben⁵.

Diverse Studien (Universität Neuenburg, Infras) haben die Flexibilität des beruflichen Engagements von Müttern im Zusammenhang mit den Kosten für die Kinderbetreuung belegt: Die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt hängt von den Kosten für die Kinderbetreuung ab. Die Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung, die von den Eltern getragen werden, sind in der Schweiz zu hoch, was ein Hindernis für das berufliche Engagement der Eltern, insbesondere der Mütter, darstellt. Ausserdem variieren sie je nach Kanton und Region sehr stark, was gegen die Gleichbehandlung der Eltern verstösst. Daher braucht es eine dauerhafte finanzielle Unterstützung durch den Bund. Vergleicht man zudem die öffentlichen Ausgaben der Schweiz (Bund, Kantone, Gemeinden) für die frühe Förderung von Kindern mit denen der Nachbarländer, so gibt die Schweiz dreimal weniger aus als der Durchschnitt der OECD-Länder. Die öffentlichen Ausgaben für Kinder zwischen 0 und 5 Jahren machen 15% der öffentlichen Ausgaben und Familienleistungen aus (der Durchschnitt der OECD-Länder liegt bei 26 %). Unser Land hinkt bei der finanziellen Unterstützung von Betreuungsinfrastrukturen für Kinder deutlich hinterher.

b) Befristete Senkung der Beteiligung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung (Änderung AVIG)

Als Massnahme zur Entlastung des Bundeshaushalts ab 2025 soll der Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung über fünf Jahre um 1,25 Milliarden Franken gesenkt werden. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) muss zu diesem Zweck um einen Artikel (Art. 120) ergänzt werden. Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab, und zwar aus den folgenden Gründen:

Die Arbeitslosenversicherung wird zu über 90 % durch die Beiträge der Versicherten finanziert. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 90 AVIG). Die Bundesbeiträge werden einerseits gewährt, weil sie Leistungen ermöglichen, die nicht nur arbeitslosen Stellensuchenden zugutekommen, und andererseits, weil sie darauf abzielen, Defizite in der Berufsbildung zu beheben. Es geht also um die Finanzierung von Leistungen, die nicht über die Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden getragen werden sollen.

Die Kürzung des Bundesbeitrags bewirkt tiefere Bundesbeiträge für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen. Dies kann zu einem Leistungsabbau führen, unter anderem bei den Massnahmen zur Stärkung des inländischen Arbeitskräfte-

³ <https://www.sp-ps.ch/wp-content/uploads/2022/09/SP-Stellungnahme-Pa.Jv.-21.403-WBK-NR-Anstossfinanzierung.pdf>

⁴ <https://www.sp-ps.ch/artikel/die-kita-initiative-ist-eingereicht-ein-wichtiges-puzzlestueck-auf-dem-weg-zu-mehr-gleichstellung/>

⁵ <https://www.sp-ps.ch/ja-zur-kita-initiative/> und https://www.sp-ps.ch/wp-content/uploads/2022/03/220303_sps_kita_argumentarium_a4_de_ohne Fussnoten.pdf

potenzials. Eine teilweise Kompensation der Einsparungen des Bundes durch die Kantone, die eine Einstellung von Programmen vermeiden wollen, ist zudem nicht ausgeschlossen. Wenn kein Leistungsabbau erfolgt, würde ein Teil der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge nun für Leistungen verwendet, die nicht von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern getragen werden sollten, da diese Leistungen den Beitragszahlenden nicht direkt zugutekommen. Die Kürzung des Bundesbeitrags wird deshalb entweder zu einem Leistungsabbau oder zu einer Quersubventionierung der Bundesleistungen durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge führen.

Die Kürzung der Bundesbeiträge an die Arbeitslosenversicherung wird zudem durch die ausserordentlichen pandemiebedingten Entschädigungen bei Kurzarbeit gerechtfertigt. Unterschiedliche Bundesbeiträge werden so in unzulässiger Weise vermischt. Die vom Parlament beschlossene pandemiebedingte Kurzarbeit in Höhe von 16 Milliarden Franken wurde aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert, um die Einkommen und die Konjunktur mithilfe eines bestehenden Sozialversicherungssystems zu stabilisieren. Ein Antrag auf Rückerstattung von Bundesmitteln für ausserordentliche pandemiebedingte Kurzarbeitsentschädigungen hat daher nichts zu tun mit dem Bundesbeitrag für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen. Ein Antrag auf teilweise Rückerstattung der ausserordentlichen pandemiebedingten Kurzarbeitsentschädigungen würde den Entscheidungen des Parlaments während der Pandemie zuwiderlaufen und hätte im Falle einer Annahme potenziell weitreichende Folgen.

Die Lehren aus früheren Kürzungen ziehen

Darüber hinaus ist die Kürzung der Bundesbeiträge im Rahmen der Programme des Bundes zur Haushaltsentlastung nicht neu – die Schweiz hat keine guten Erfahrungen damit gemacht: Das Entlastungsprogramm 2004 hatte den Bundesbeitrag für die Jahre 2006, 2007 und 2008 von 0,15% auf 0,12% der beitragspflichtigen Lohnsumme gesenkt, um über drei Jahre 212 Millionen Franken einzusparen. Da sich die finanzielle Lage der Arbeitslosenversicherung während der Konjunkturerholung nach der Dotcom-Krise und dank der dritten AVIG-Revision rasch verbessert hatte, schien die Senkung des Bundesbeitrags damals ein gutes und risikoarmes Mittel zu sein. Diese Einschätzung hat sich bereits 2007/2008, nach dem Ausbruch der Finanzkrise, als irreführend erwiesen. Der rasche Anstieg der Zahl der Stellensuchenden (von 143'000 auf 236'000 zwischen August 2008 und Januar 2010) hat gezeigt, wie schnell sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt und damit auch die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung ändern kann. Das Kapital des Arbeitslosenversicherungsfonds schrumpfte sehr schnell und bereits Ende 2010 wies das Eigenkapital des Fonds einen Negativsaldo von 6,26 Milliarden auf. Die vierte AVIG-Revision führte zu einer Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge und zu teilweise schmerzhaften Leistungskürzungen, insbesondere für junge Stellensuchende.

Die Kürzung des Bundesbeitrags an die Arbeitslosenversicherung ist also keine neue und keine gute Idee. Allerdings gehen die gegenwärtigen Kürzungsvorschläge weit über diejenigen des Entlastungsprogramms 2004 hinaus. Mit der vorgeschlagenen Kürzung um 1,25 Milliarden Franken über fünf Jahre wird der Arbeitslosenversicherung ein deutlich höherer Beitrag entzogen als vor 20 Jahren. Einmal mehr unterschätzt der Bundesrat die enorme Volatilität, der die Einnahmen und die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung ausgesetzt sind. Deshalb sollte auf eine Kürzung der Beiträge ausserhalb der bestehenden gesetzlichen Grundlagen verzichtet werden.

Zumal die Aufsichtskommission des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung im Rahmen einer Studie derzeit die technischen Annahmen bezüglich der konjunkturalen Arbeitslosenquote untersucht. Die Prognosen zur finanziellen Entwicklung des Fondsniveaus können beträchtliche Anpassungen erfahren. Beitragsanpassungen sollten sich - wenn schon - auf die Ergebnisse dieser Analyse stützen und sie nicht vorwegnehmen. Die Kürzung des Bundesbeitrags kommt daher auch aus diesem Grund zum falschen Zeitpunkt.

Die SP Schweiz lehnt deshalb den Mantelerlass mit den beiden vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, um den Haushalt ab 2025 entlasten, als unnötig und unzweckmässig ab.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen und Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung